

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

der

mic AG

München

Anlagen

	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2015	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2015	3
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002	5

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	31.12.2015		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		24.591,54	22.582,79
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		28.410,00	25.931,00
		28.410,00	25.931,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	31.071.692,64		26.681.491,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	13.707.326,51		9.669.778,88
3. Beteiligungen	2.781.485,08		2.806.485,08
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	43.322,70		64.528,41
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	1,00		1,00
		47.603.827,93	39.222.284,37
		47.656.829,47	39.270.798,16
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.739,82		4.612.612,53
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.868.949,44		3.161.685,40
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.724,26		34.119,99
4. Sonstige Vermögensgegenstände	45.277,30		108.889,98
		3.949.690,82	7.917.307,90
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
		253.661,67	64.642,09
		4.203.352,49	7.981.949,99
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		34.257,38	56.656,26
		51.894.439,34	47.309.404,41

PASSIVA	31.12.2015		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		10.218.000,00	7.731.900,00
- eigene Anteile		<u>-16.000,00</u>	<u>0,00</u>
		10.202.000,00	7.731.900,00
- bedingtes Kapital	(1.871.050,00)	(1.315.250,00)
II. Kapitalrücklage		19.298.503,35	16.823.989,37
III. Bilanzgewinn		<u>15.902.666,56</u>	<u>14.479.068,03</u>
		<u>45.403.169,91</u>	<u>39.034.957,40</u>
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		<u>501.508,34</u>	<u>897.587,00</u>
		<u>501.508,34</u>	<u>897.587,00</u>
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52,56		0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	372.807,70		280.874,80
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	949.773,82		789.112,42
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.667.127,01</u>		<u>6.306.872,79</u>
		<u>5.989.761,09</u>	<u>7.376.860,01</u>
		<u>51.894.439,34</u>	<u>47.309.404,41</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Rohergebnis		3.441.432,52		4.434.519,39
2. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.137.328,93			1.515.520,83
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>135.530,99</u>	1.272.859,92		123.461,96
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		22.942,10		24.851,89
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.450.123,95		1.594.892,02
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		924.541,92		674.477,51
- davon aus verbundenen Unternehmen	(921.420,86)		(670.339,12)	
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		129.386,44		1.205,47
- davon aus verbundenen Unternehmen	(125.100,00)		(0,00)	
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00		64.979,68
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		293.281,06		344.997,57
- davon an verbundenen Unternehmen	(44.966,86)		(28.717,06)	
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>1.456.153,85</u>		<u>1.441.498,42</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-32,03		0,00
11. Sonstige Steuern		32.587,35		173.406,29
12. Jahresüberschuss		<u>1.423.598,53</u>		<u>1.268.092,13</u>
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		14.479.068,03		13.210.975,90
14. Bilanzgewinn		<u>15.902.666,56</u>		<u>14.479.068,03</u>

mic AG, München

Anhang zum 31. Dezember 2015

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG und der Satzung aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Da die Gesellschaft im Freiverkehr notiert ist und der Freiverkehr kein organisierter Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ist, ist die mic AG als kleine Kapitalgesellschaft zu klassifizieren. Bei der Erstellung des Anhangs wurde von den Erleichterungen der §§ 274a, 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften teilweise Gebrauch gemacht. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde in 2015 erstmals die größenabhängige Erleichterung gemäß § 276 HGB in Anspruch genommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unternehmensplanung werden zukünftig ausreichend finanzielle Mittel für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft zur Verfügung stehen, so dass bei der Bilanzierung und Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 410,00 sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Wertpapiere zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten**, sofern vorhanden, sind grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Angaben zum Anteilsbesitz

	Währung	Beteiligung %	Eigenkapital in T LW	Ergebnis in T LW
Unmittelbarer Anteilsbesitz				
µ-GPS Optics GmbH, Meiningen	EUR	72,54	-2.251	-322
Aifotec AG, Jena	EUR	56,34	1.425	133
ProximusDA GmbH, München	EUR	39,53	-399	48
Flores Solar Water GmbH, München	EUR	100,00	-1.206	-142
SmartM GmbH, Meiningen	EUR	100,00	-618	-279
Themen AGs:				
micData AG, München	EUR	80,82	974	-4.096
4industries AG, München	EUR	87,82	1.842	-3.693
Smarteag AG, München	EUR	100,00	1.733	-2.660
Wearable Technologies AG, Herrsching	EUR	74,64	3.725	-2.660
Lifespot Capital AG, München	EUR	67,37	3.702	-270
Mittelbarer Anteilsbesitz				
3-EDGE GmbH, Aschheim	EUR	80,00	289	14
4DForce GmbH, Meiningen	EUR	92,50	-1.273	-107
CTS City & Traffic Solutions GmbH, München	EUR	100,00	23	0
dimensio inform. GmbH, Chemnitz	EUR	64,74	-755	-829
Diso AG, Gümlingen (Schweiz)	SFR	51,00	761	200
Exergy GmbH, München	EUR	95,00	-455	-108
FIBOTEC F. GmbH, Meiningen	EUR	80,00	-891	-35
FiSec GmbH, Meiningen	EUR	58,16	-987	438
IP Pool GmbH, Berlin	EUR	50,00*	11*	-2*
PiMON GmbH, München	EUR	93,00	-1.634	-437
SHS Technologies GmbH, Chemnitz	EUR	51,00	-219	108
SportsCurve GmbH, Herrsching	EUR	81,25	-276	-20
Symbid GmbH, Düsseldorf	EUR	26,00*	10*	-3*
BodyTel GmbH, Bad Wildungen	EUR	100,00	-772	-682
Lifespot AG, München	EUR	100,00	-11	-9
fibrisTerre Systems GmbH, Berlin	EUR	51,00	-83	-109
Wearable Technologies Inc., San Francisco	USD	100,00	-35	-2

*Angaben basieren auf dem Abschluss zum 31. Dezember 2014

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen in Höhe von TEUR 41 (Vorjahr: TEUR 25) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

Auf den Inhaber lautende Stammaktien

10.218.000 Stück á EUR 1,00 = EUR 10.218.000,00

	EUR
Gezeichnetes Kapital am 01. Januar 2015:	7.731.900,00
Zugang aus SKE (nominal)	2.486.100,00
Rückkauf eigener Aktien	-16.000,00
Gezeichnetes Kapital am 31. Dezember 2015:	<u>10.202.000,00</u>

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Juli 2013 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 4. September 2018 gegen Bar- und/ oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.436.400,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2013/I). Mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 16. Februar 2015 wurde das Grundkapital um EUR 2.486.100,00 durch Ausgabe von 2.486.100 auf den Inhaber lautenden Aktien zu einem Ausgabebetrag von EUR 2,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde gegen Sacheinlage durchgeführt. Nach teilweiser Ausschöpfung beträgt das Genehmigte Kapital 2013/I noch EUR 950.300,00.

Die Eintragung der Kapitalerhöhung sowie die damit verbundene Änderung der Satzung erfolgten im Handelsregister am 21. April 2015.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 6. August 2015 wurde das noch vorhandene Genehmigte Kapital 2013/I abgeschafft und ersetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 8. Oktober 2020 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 5.109.000,00 erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2015/I). Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 8. Oktober 2015.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2012 wurde der Vorstand ermächtigt bis zum 25. Juli 2017 eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Grundkapital von EUR 468.000,00, das entspricht 10% des zum Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der mic AG, zu erwerben. Am

27. Februar 2015 hat der Vorstand beschlossen von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms wurden im Zeitraum vom 2. März bis zum 31. Dezember 2015 eigene Aktien mit einem Gesamtwert von EUR 27.586,02 durch ein Kreditinstitut erworben. Die Aktien sind gemäß § 71 b AktG weder stimm- noch dividendenberechtigt und reduzieren die Anzahl der tatsächlichen stimm- und dividendenberechtigten Aktien.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 6. August 2015 wurde der Ermächtigungsbeschluss vom 25. Juli 2012 aufgehoben und ersetzt. Der Vorstand wurde ermächtigt, bis zum 6. August 2020 eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Grundkapital von EUR 1.021.800,00, das entspricht 10% des zum Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der mic AG, zu erwerben.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 13. August 2014 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 240.000,00 durch Ausgabe von bis zu 240.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2014/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die von der mic AG auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. August 2014 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2014 ausgegeben werden. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 2. Oktober 2014.

Weiterhin wurde in der Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.075.250,00 durch Ausgabe von bis zu 1.075.250 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2014/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. August 2014 bis zum 12. August 2019 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. August 2015 wurde das Bedingte Kapital 2007/I aufgehoben und durch ein neues ersetzt. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde um EUR 555.800,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2015 ausgegeben werden. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 8. Oktober 2015.

Die Entwicklung der Kapitalrücklage stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Kapitalrücklage am 01. Januar 2015:	16.823.989,37
Agio aus Kapitalerhöhung	2.486.100,00
Rückkauf eigener Aktien über Nennwert	<u>-11.586,02</u>
Kapitalrücklage am 31. Dezember 2015:	<u>19.298.503,35</u>

Herr Carsten Maschmeyer, Hannover, hat uns am 27. April 2015 gemäß § 20 Abs. 6 AktG mitgeteilt, dass ihm nicht mehr unmittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien an der mic AG gehört.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel im Einzelnen dargestellt.

alle Angaben in T€	31.12.2015 Restlaufzeit			31.12.2014 Restlaufzeit		
	bis 1 Jahr	über 5 Jahre	gesamt	bis 1 Jahr	über 5 Jahre	gesamt
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	373	0	373	281	0	281
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	950	0	950	789	0	789
Sonstige Verbindlichkeiten	4.667	0	4.667	6.307	0	6.307
- davon aus Steuern	41	0	41	107	0	107
- davon im Rahmen sozialer Sicherheit	7	0	7	0	0	0

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftsführung der mic AG durch drei Vorstände wahrgenommen.

Herr Claus-Georg Müller (Chief Executive Officer), München, Vorstandsvorsitzender, verantwortlich für die Bereiche:

- Richtlinien der Geschäftspolitik
- Unternehmensstrategie
- Belange des Aufsichtsrates
- Unternehmens- und Geschäftsentwicklung
- Vermarktung von Lizenzen, Patenten sowie damit einhergehende Fachkommunikation
- Unternehmenskommunikation
- Presse
- Investor Relations
- Operative Betreuung der Beteiligungsfirmen Wearable Technologies AG, Aifotec AG
- Kapitalbeschaffung, Fundraising

Herr Oliver Kolbe (Chief Investment Officer), München
verantwortlich für die Bereiche:

- Neuinvestments und Exits
- Beteiligungsstrategie
- Investitions- und Exitplanung
- Mergers & Acquisitions
- Transaktionsrecht und –steuern
- Beteiligungscontrolling
- Forecast und Planung
- Controlling und Reporting
- Beteiligungsbewertung
- Risikomanagement
- Operative Betreuung der Beteiligungsfirmen micData AG, 4industries AG, Smarteag AG
- Kapitalbeschaffung, Fundraising

Herr Manuel Reitmeier (Chief Financial Officer), München
verantwortlich für die Bereiche:

- Finanz-/Rechnungswesen
- Cash-Flow-Planung
- Steuern und Recht (außer Transaktionen)
- Compliance Office
- Personalwesen
- IT
- Administration

Der Vorstandsvertrag von Herrn Manuel Reitmeier ist zum 30. April 2016 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.

Aufsichtsrat

Herr Reiner Fischer, München	Vorsitzender, Geschäftsführer einer Unternehmensberatungsgesellschaft
Herr Martin Weigert, Etterzhausen	stv. Vorsitzender, Geschäftsführer bei einem Hersteller analoger Schnittstellenkomponenten für Kommunikations-, Industrie- und Verbraucherapplikationen
Herr Jens Dieter, Obermaiselstein	kaufmännischer Angestellter (bis 16. September 2015)
Herr Dr. Christoph Ludwig, München	Steuerberater (ab 15. Oktober 2015)

Sämtliche Aufsichtsräte sind für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit (31. Juli 2013) beschließt, bestellt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl

erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit von Herrn Dr. Christoph Ludwig endet mit Ablauf der Amtszeit der restlichen Aufsichtsratsmitglieder.

Gewinnverwendung/Gewinnverwendungsvorschlag

Der Bilanzgewinn entwickelte sich wie folgt:

	EUR
Bilanzgewinn am 1. Januar 2015 (Gewinnvortrag):	<u>14.479.068,03</u>
Jahresüberschuss 2015:	<u>1.423.598,53</u>
Bilanzgewinn am 31. Dezember 2015:	<u>15.902.666,56</u>

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn von EUR 15.902.666,56 auf neue Rechnung vorzutragen.

München, 22. Juni 2016

mic AG

- Vorstand -



(Claus-Georg Müller)



(Oliver Kolbe)

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte			
	Anfangsbestand 01.01.2015 EUR	Zugänge EUR	Umb- chungen EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2015 EUR	Anfangs- bestand 01.01.2015 EUR	Abschreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Umb- chungen EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2015 EUR	Stand am 31.12.2014 EUR	Stand am 31.12.2014 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	40.141,86	8.227,75	0,00	0,00	48.369,61	17.559,07	6.219,00	0,00	0,00	23.778,07	24.591,54	22.592,79
	40.141,86	8.227,75	0,00	0,00	48.369,61	17.559,07	6.219,00	0,00	0,00	23.778,07	24.591,54	22.592,79
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.754,28	19.202,10	0,00	0,00	128.956,38	83.823,28	16.723,10	0,00	0,00	100.546,38	28.410,00	25.931,00
	109.754,28	19.202,10	0,00	0,00	128.956,38	83.823,28	16.723,10	0,00	0,00	100.546,38	28.410,00	25.931,00
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	31.784.478,39	5.758.973,00	275.000,00	1.643.771,36	36.174.680,03	5.102.987,39	0,00	0,00	0,00	5.102.987,39	31.071.692,64	26.681.491,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	9.669.778,88	4.993.419,50	-212.871,87	743.000,00	13.707.326,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.707.326,51	9.669.778,88
3. Beteiligungen	2.847.184,08	0,00	-25.000,00	0,00	2.822.184,08	40.699,00	0,00	0,00	0,00	40.699,00	2.781.485,08	2.806.485,08
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	355.628,56	15.922,42	-37.128,13	0,00	334.422,85	291.100,15	0,00	0,00	0,00	291.100,15	43.322,70	64.528,41
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	14.980,68	0,00	0,00	0,00	14.980,68	14.979,68	0,00	0,00	0,00	14.979,68	1,00	1,00
	44.672.050,59	10.768.314,92	0,00	2.386.771,36	53.053.594,15	5.449.766,22	0,00	0,00	0,00	5.449.766,22	47.603.827,93	39.222.284,37
	44.821.946,73	10.795.744,77	0,00	2.386.771,36	53.230.920,14	5.551.148,57	22.942,10	0,00	0,00	5.574.090,67	47.656.829,47	39.270.798,16

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die mic AG

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der mic AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang im Abschnitt „Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ hin. Dort wird ausgeführt, dass nach der vorliegenden Unternehmensplanung zukünftig ausreichend finanzielle Mittel für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft zur Verfügung stehen werden, so dass bei der Bilanzierung und Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist.

Düsseldorf, den 22. Juni 2016

RSM Verhülsdonk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



.....
Grote
Wirtschaftsprüfer



.....
Weyers
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.